

Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten gemäß § 14 Ärztegesetz

Mag. Lena Janko
Rechtsabteilung
Team Aus- und Fortbildung
06.11.2019

Erfolgreich nostrifiziert? → Antrag auf Anrechnung ausl. Ausbildungszeiten

- Ärzte aus Drittlandstaaten, die noch nicht in der Ärzteliste eingetragen sind haben für einen Antrag auf Anrechnung ausl. Ausbildungszeiten den Nostrifikationsbescheid vorzulegen.
- Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in die Ärzteliste eingetragen waren, haben für die Anrechnung eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 320,63 zu entrichten.
- Das Anrechnungsverfahren kann bis zu **vier Monate** ab Vollständigkeit des Antrages dauern.
- Beschluss durch die Ausbildungskommission der ÖÄK (ggf. unter Hinzuziehung von Fachgutachtern)
- Der Anrechnungsbescheid wird nach Abschluss des Verfahrens postalisch zugestellt.

Welche Informationen müssen aus einem Zeugnis hervorgehen?

→ Detaillierte, aussagekräftige Ausbildungsnachweise sind vorzulegen

- **Dauer** der abgeleiteten Ausbildungszeit sowie **Unterbrechungen**
- **Art der Tätigkeit**, z.B. Assistenzarzt; **hauptberuflich oder Teilzeit** mit Angabe der regulären Wochenstunden; Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten
- Angaben über die **Ausbildungsstätte** (Schwerpunkt der betreffenden Abteilung, Patientengut, Bettenzahl, Leistungsspektrum etc.)
- detaillierte, aussagekräftige Darstellung der vermittelten und erworbenen **Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten** und erbrachten ärztlichen Leistungen im Fachgebiet. (frei formulierte Zeugnisse, Logbuch, OP – Katalog, etc.)
- Bestätigung der zuständigen Behörde über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des Aus-/ Weiterbildners ist beizulegen.

Wie ist der Ausbildungsnachweis zu erbringen?

- Die Ausbildungsnachweise (Zeugnis, Weiterbildungsbefugnis, etc.) sind in **deutscher Sprache** vorzulegen. Allenfalls werden auch Zeugnisse in **englischer Sprache** akzeptiert. Anderssprachige Ausbildungsnachweise sind in **beglaubigter Übersetzung** vorzulegen.
- Allein die **Vorlage von im Ausland erworbenen Arztdiplomen** (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt), **des Arbeitsbuches** oder einer **(Zeit-) Bestätigung** entspricht nicht den Anforderungen!
- Für Ausbildungen außerhalb der EU bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ist der [ÖÄK-Evaluierungsbogen](#) den Antragsunterlagen beizulegen.
- allenfalls einen Lebenslauf (medizinische Laufbahn)
- Diplom Abschluss der Grundausbildung (Medizinstudium)

Welche Zeiten können angerechnet werden?

1. Postpromotionelle Ausbildungszeiten
2. Zeiten der Berufserfahrung (jedoch maximal die Hälfte im jeweiligen Fach bzw Ausbildungsabschnitt, detaillierte Nachweise sind vorzulegen)

Grundsätzlich besteht keine zeitliche Beschränkung bzgl. des Ausmaßes der Anrechnung ausländischer Aus- oder Weiterbildungszeiten. D.h. es kann auch die gesamte erforderliche Ausbildung unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Wann ist eine Ausbildung gleichwertig?

Die Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung wird durch Vergleich der Inhalte und Dauer mit den österreichischen Ausbildungsvorschriften beurteilt.

Die Gleichwertigkeit ist u.a. gegeben, wenn

- es sich um eine praktische (postpromotionelle – nach dem Studium) Ausbildung handelt,
- die Ausbildung an einer zur Ausbildung berechtigten Ausbildungsstätte erfolgt,
- die Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht eines Facharztes des einschlägigen Faches erfolgt,
- der Nachweis eines entgeltlichen Arbeitsverhältnisses vorliegt oder ein Stipendium gewährt wird,
- eine Vollbeschäftigung eingegangen wurde und mindestens 35 Wochenstunden zuzüglich Nacht-/Sonn- und Feiertagsdiensten geleistet werden (Ausnahme: Teilzeitbeschäftigung), und
- der Inhalt der Ausbildung den Mindestanforderungen der ÄAO entspricht.

Wo ist der Antrag einzubringen?

1. Der Antrag ist bei der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, in dem der **Hauptwohnsitz** des Antragstellers liegt.
 2. Wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich gegeben ist, kann der Antragsteller wählen, bei welcher Landesärztekammer er den Antrag einbringt.
- Die Ausbildungsnachweise sind im **Original (oder beglaubigter Kopie)** und einer Kopie gemeinsam mit dem **unterschiedenen Antragsformular** bei der zuständigen Landesärztekammer einzubringen (persönlich / postalisch)

Welche Ausbildungsordnung ist für mich vorteilhafter?

- Bei Ausbildungszeiten **vor 01.06.2015** ist die Anrechnung sowohl auf die ÄAO 2006 als auch auf die ÄAO 2015 möglich.
 - bei Anrechnung auf die ÄAO 2015 ist in diesem Fall auch ein Antrag auf Wechsel in die neue Ausbildungsordnung gem. § 27 ÄAO 2015 zu stellen
- Bei Ausbildungsbeginn **nach 01.06.2015** kann die Ausbildung **nur** gem. ÄAO 2015 absolviert werden.
- Ausbildungsstättenverzeichnis

ÄAO 2006

Arzt für Allgemeinmedizin: 36 Monate

1. Allgemeinmedizin in der Dauer von zumindest sechs Monaten;
2. Chirurgie in der Dauer von zumindest vier Monaten oder Chirurgie und Unfallchirurgie in der Dauer von jeweils zumindest zwei Monaten;
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der Dauer von zumindest vier Monaten, wobei davon zumindest zwei Monate in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren sind;
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in der Dauer von zumindest zwei Monaten;
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten in der Dauer von zumindest zwei Monaten;
6. Innere Medizin in der Dauer von zumindest einem Jahr, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in einem der folgenden Ausbildungsfächer in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Strahlentherapie-Radioonkologie oder Urologie;
7. Kinder- und Jugendheilkunde in der Dauer von zumindest vier Monaten;
8. Neurologie in der Dauer von zumindest zwei Monaten oder Psychiatrie in der Dauer von zumindest zwei Monaten.

ÄAO 2006

Facharztausbildung: 72 Monate

- Die Ausbildung erfolgt im Hauptfach sowie in Pflicht – und Wahlnebenfächern

Bsp: Facharztausbildung Chirurgie

1.Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Herzchirurgie oder Thoraxchirurgie in der Dauer von höchstens einem Jahr anzurechnen ist

2.Pflichtnebenfächer

2.1.Sechs Monate Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Immunologie oder Medizinische und Chemische Labordiagnostik in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2.Sechs Monate Unfallchirurgie

2.3.Drei Monate Anästhesiologie und Intensivmedizin

3.Wahlnebenfächer:

3.1.Gebundene Wahlnebenfächer

3.1.1.Sechs Monate in einem oder zwei der folgenden Sonderfächer, wobei jedes Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist:

Anatomie, Gerichtsmedizin, Pathologie

3.2.2.Drei Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Kinder- und Jugendchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Unfallchirurgie

3.2.Freie Wahlnebenfächer: Keine

ÄAO 2015

Arzt für Allgemeinmedizin:

- 9 Monate Basisausbildung
- 27 Monate Spitalsturnus (in verschiedenen Fachgebieten, ähnlich ÄAO 2006)
- 6 Monate Lehrpraxis

Facharztausbildung in Allgemein- und Viszeralchirurgie

- 9 Monate Basisausbildung
- 15 Monate Sonderfach–Grundausbildung
- 48 Monate Sonderfach–Schwerpunktausbildung, gegliedert in sechs Module und ein wissenschaftliches Modul, wobei aus den sieben Modulen drei Module zu wählen sind.

- Die österreichische Facharztprüfung im jeweiligen Sonderfach / Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist jedenfalls zu absolvieren.
- Antritt zur Facharztprüfung ist ab 44 Ausbildungsmonaten möglich (Ausnahme ÄAO 2015: Innere Medizin, SFG & SFS Prüfung)
- Antritt zur Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin ist ab 30 Ausbildungsmonaten möglich.

→ Ausbildungszeiten müssen bis zur Anmeldefrist im erforderlichen Ausmaß angerechnet sein!!

- Die Ausstellung des (Fach-)arztdiploms kann erst nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung und positiver Absolvierung der Prüfung erfolgen. → Erwerb der selbstständigen Berufsberechtigung

- Vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich, ist jeder Arzt verpflichtet, sich in die Ärzteliste eintragen zu lassen (§ 27 Abs 2 ÄrzteG)
- Anmeldung erfolgt im Wege jener Landesärztekammer, in der die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.
- Die Anrechnung ausl. Ausbildungszeiten kann auch ohne Eintragung in die Ärzteliste erfolgen.
- Die Anrechnung der ausl. Ausbildungszeiten ist nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Ärzteliste.
- Die fehlenden Ausbildungszeiten – und inhalte zum Erwerb der Facharztbezeichnung sind an einer, jeweils für das einschlägige Fach anerkannten Ausbildungsstätte auf einer genehmigten Ausbildungsstelle (gem. ÄAO 2006/ 2015) zu absolvieren.

Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit!